

**Stadtverwaltung Eisenach
Wahlbüro**

EISENACH



Stadtratsmitglieder-, Ortsteilbürgermeister- und Ortsteilratsmitglieder- wahlen in Eisenach

am 26. Mai 2019

**Informationen für die Parteien,
Wählergruppen und Einzelbewerber sowie
die Vorschlagenden bei den
Ortsteilratsmitglieder-
wahlen der Stadt
Eisenach**

Inhaltsverzeichnis		
lfd. Nr.	Thema	Seite
1.	Ansprechpartner	4
2.	Rechtsgrundlagen	4
3.	Welche Kommunalwahlen finden in Eisenach statt?	5
3.1	Stadtratswahl	5
3.2	Ortsteilbürgermeisterwahl	5
3.3	Ortsteilratswahl	5
4.	Das aktive und passive Wahlrecht	6
4.1	Wer ist wahlberechtigt (aktives Wahlrecht)?	6
4.2	Wahlberechtigte Unionsbürger	6
4.3	Wer kann kandidieren (passives Wahlrecht)?	7
4.3.1	Bewerber für die Stadtratswahlen	7
4.3.2	Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters	7
4.3.3	Bewerber für die Ortsteilratswahlen	7
5.	Vollzug der Unvereinbarkeitsbestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)	8
6.	Aufstellung der Wahlvorschläge	10
6.1	Ab wann können Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen aufgestellt werden?	10
6.2	Wer kann Wahlvorschläge aufstellen?	10
6.3	Die Aufstellungsversammlung nach § 15 ThürKWG	11
6.3.1	Einberufung der Aufstellungsversammlung	11
6.3.2	Stimmrecht	11
6.3.3	Geheime Wahl	12
6.3.4	Mindestzahl der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer, gemeinsamer Wahlvorschlag	12
6.3.5	Weitere Mindestanforderungen an das Wahlverfahren	13
6.3.6	Gemeinsame Aufstellungsversammlung für mehrere Kommunalwahlen	14
6.3.7	Die Bewerber	14
6.3.8	Identifizierbarkeit der Bewerber	15
7.	Inhalt und Form der Wahlvorschläge	15
7.1	Wahlvorschläge für die Stadtratswahl	16
7.2	Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl	18
7.2.1	Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen	18
7.2.2	Wahlvorschläge der Einzelbewerber	19
7.3	Wahlvorschläge für die Ortsteilratswahl	21
8.	Einreichung der Wahlvorschläge	22
9.	Unterstützungsunterschriften	22
9.1	Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Stadtratswahl	23
9.1.1	Welche Parteien und Wählergruppen benötigen Unterstützungsunterschriften?	23
9.1.2	Wer kann Unterstützungsunterschriften leisten?	23
9.1.3	Bis wann und wo sind die Unterstützungsunterschriften zu leisten?	24
9.2	Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl	25

9.2.1	Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen	25
9.2.2	Wahlvorschläge von Einzelbewerbern	25
9.3	Wahlvorschläge für die Ortsteilratswahl	25
10.	Rücknahme von Wahlvorschlägen nach ihrer Einreichung	25
11.	Änderung von Wahlvorschlägen nach ihrer Einreichung	25
12.	Mängelbeseitigung	26
13.	Abgrenzung des gemeinsamen Wahlvorschlags und der Listenverbindung	27
13.1	Gemeinsamer Wahlvorschlag	27
13.2	Listenverbindung	27
14.	Sitzung des Wahlausschusses	28
15.	Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen	28
16.	Annahme der Wahl	29
17.	Einhaltung datenschutzrechtlicher Aspekte, Hinweise zum Datenschutz	29
18.	Hinweis	29

1. Ansprechpartner

Der örtlich zuständige Wahlleiter

Herr Volker Strathmann, Markt 2, 99817 Eisenach, Zimmer 309; Telefon: 03691 670-101 sowie seine Stellvertreterin Frau Julia Keyßner, Markt 2, 99817 Eisenach, Zimmer 315, Telefon: 03691 670-177, die Ihre Probleme wiederum der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde vortragen können, sind Ansprechpartner für Bewerber, Parteien und Wählergruppen, Bürger sowie die Presse.

Unterstützt werden sie von Frau Kathleen Ehrhardt, Sachbearbeiterin Wahlen, Markt 2, 99817 Eisenach, Zimmer 314, Telefon: 03691 670-176.

Zentrales E-Mail Postfach für die Kommunalwahl ist: wahlen@eisenach.de

Alle wichtigen Informationen erhalten Sie durch die öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlleiters. Für die Herstellung der amtlichen Formulare sorgt die Stadt Eisenach (§ 11 ThürKWG).

Formulare für die Stadtratswahl und die Ortsteilbürgermeisterwahl erhalten Sie beim Wahlleiter und auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Statistik unter <http://www.wahlen.thueringen.de/> in der Rubrik „Kommunalwahlen“.

Formulare für die Ortsteilratswahlen erhalten Sie ausschließlich im Wahlbüro.

Hier erhalten Sie auch für alle Wahlen die auf Eisenach zugeschnittenen Informationen zum Datenschutz für die Zustimmungserklärung und für die Unterstützungsunterschriften sowie für die Unterschriften der Vorschlagenden bei Ortsteilratswahlen.

Im Folgenden werden Fragestellungen behandelt, die im Vorfeld von Kommunalwahlen immer wieder gestellt werden. Diese Ausführungen sind sorgfältig zusammengestellt. Es gelten jedoch ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen und amtlichen Bekanntmachungen.

2. Rechtsgrundlagen

Für die Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen sind folgende Rechtsgrundlagen maßgebend:

- Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 258)
- Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) vom 02. März 2009 (GVBl. S. 65), geändert durch Verordnung vom 30. April 2010 (GVBl. S. 175)

- Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74)

Diese Rechtsgrundlagen sind auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Statistik unter <http://www.wahlen.thueringen.de/> in der Rubrik „Kommunalwahlen“ eingestellt.

3. Welche Kommunalwahlen finden in Eisenach statt?

Am Sonntag, den 26. Mai 2019 werden die Stadtratsmitglieder, die Ortsteilbürgermeister und die Ortsteilratsmitglieder neu gewählt.

3.1 Stadtratswahl

In der Stadt Eisenach werden gemäß § 23 Abs. 2 und 3 ThürKO für die Dauer von fünf Jahren 36 Stadtratsmitglieder gewählt.

3.2 Ortsteilbürgermeisterwahl

In den nachfolgenden Ortsteilen der Stadt Eisenach werden gemäß § 45 ThürKO i.V.m. der Hauptsatzung der Stadt Eisenach für die Dauer von fünf Jahren Ortsteilbürgermeister gewählt:

Berteroda, Hötzelsroda, Madelungen, Neuenhof-Hörschel, Neukirchen, Stedtfeld, Stockhausen, Stregda und Wartha-Göringen

3.3 Ortsteilratswahl

Die Ortsteilratsmitglieder für die o.g. Ortsteile werden entsprechend § 3 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach ebenfalls am 26. Mai 2019 gewählt. Es sind folgende Ortsteilratsmitglieder zu wählen:

Ortsteile	Anzahl der Ortsteilratsmitglieder
Berteroda	4
Hötzelsroda	8
Madelungen	4
Neuenhof-Hörschel	6
Neukirchen	6
Stedtfeld	6
Stockhausen	6
Stregda	8
Wartha-Göringen	4

4. Das aktive und passive Wahlrecht

4.1 Wer ist wahlberechtigt (aktives Wahlrecht)?

Wahlberechtigt sind nach § 1 Abs. 1 und 2 ThürKWG Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die am Wahltag

- a) das **16. Lebensjahr** vollendet haben,
- b) seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlkreis (das ist für die Ortsteilbürgermeisterwahl und die Ortsteilratswahl der jeweilige Ortsteil, für die Wahl der Stadtratsmitglieder die Stadt Eisenach) ihren Aufenthalt haben; der Aufenthalt in der Stadt wird vermutet, wenn die Person in der Stadt seit mindestens drei Monaten gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Bei der Berechnung der Frist ist der Tag der Aufenthaltsnahme in die Frist einzubeziehen,
- c) nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (kein Wahlrecht infolge Richterspruchs, bestimmte Betreuungsfälle und nach Strafgesetzbuch angeordnete Unterbringungen in einem psychiatrischen Krankenhaus).

Wer das Wahlrecht infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres wieder in das Wahlgebiet zurückkehrt (z. B. bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung im Sinne des Melderechts in der Stadt Eisenach nimmt), ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt (§ 1 Abs. 3 ThürKWG).

4.2 Wahlberechtigte Unionsbürger

Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind bei den Kommunalwahlen in Thüringen unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (nur bis zu dem Zeitpunkt ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden*) sowie Republik Zypern.

**Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.*

4.3. Wer kann kandidieren (passives Wahlrecht)?

4.3.1 Bewerber für die Stadtratswahlen

Wählbar ist für das Amt des Stadtratsmitglieds nach § 12 ThürKWG jeder Wahlberechtigte (siehe Nr. 4.1 und 4.2), der das **18. Lebensjahr** vollendet hat, es sei denn, dass er infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

4.3.2 Bewerber für das Amt des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters

Wählbar für das Amt des ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeisters sind nach § 26 in Verbindung mit §§ 1 und 24 ThürKWG wahlberechtigte Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die

- a) am Wahltag das **21. Lebensjahr** vollendet haben,
- b) nicht nach § 2 ThürKWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- c) am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet (dies ist bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters der Ortsteil) den Hauptwohnsitz haben,
- d) die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten,
- e) die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen besitzen,
- f) gegenüber dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung abgeben, ob sie wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet haben und hierzu eine weitere schriftliche Erklärung abgeben, dass sie mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden sind und ihnen die Eignung für die Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (Anlage 6a - zu § 18 Abs. 3 ThürKWO)

4.3.3 Bewerber für die Ortsteilratswahlen

Wählbar ist jeder Wahlberechtigte (siehe Nr. 4.1 und 4.2), der das **18. Lebensjahr** vollendet hat.

5. Vollzug der Unvereinbarkeitsbestimmungen der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Thüringer Kommunalordnung sind vor dem Hintergrund des durch Artikel 137 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) gesetzten Rahmens zu sehen, nach dem die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten, freiwilligen Soldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und den Gemeinden gesetzlich beschränkt werden kann. Dementsprechend sieht die Thüringer Kommunalordnung (wie alle anderen Gemeinde- und Landkreisordnungen) Unvereinbarkeitsbestimmungen vor.

Die §§ 23 Abs. 4, 28 Abs. 4 und 102 Abs. 4 ThürKO bestimmen, in welchen Fällen die Innehabung eines öffentlichen Amtes mit der Annahme eines kommunalen Mandates unvereinbar ist (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat, sog. Inkompatibilität).

Die Unvereinbarkeitsbestimmungen schließen nicht die Wählbarkeit des Betroffenen aus. Vielmehr handelt es sich um sogenannte Amtsantrittshindernisse („...können ihr Amt nicht antreten...“), d.h. Personen, bei denen ein Unvereinbarkeitsgrund vorliegt, sind zwar wählbar, sie können ihr Mandat aber nur annehmen, wenn sie zuvor die unvereinbare Tätigkeit aufgegeben haben (eine Beurlaubung ohne Bezüge genügt - §§ 23 Abs. 4 Satz 2, 102 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Durch die Unvereinbarkeitsbestimmungen soll verhindert werden, dass die Objektivität der Entscheidung einzelner Stadtratsmitglieder durch Interessenkollisionen gefährdet wird. Zum Ausschluss derartiger Interessenkonflikte sehen die Kommunalverfassungen aller Bundesländer Unvereinbarkeitsbestimmungen vor.

Die Rechtslage stellt sich wie folgt dar:

- Stadtratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Beamte oder Angestellte der Stadt sein (§ 23 Abs. 4 Nr. 1 ThürKO).

Bei der Anwendung der Unvereinbarkeitsbestimmungen der ThürKO ist auch weiterhin zu prüfen, ob die jeweilige gewählte Person eine Tätigkeit ausübt, die unter die Unvereinbarkeitsbestimmungen fällt. Im Kern geht es darum, ob der geistige Arbeitsanteil oder der körperlich-mechanische Arbeitsanteil überwiegt, wobei auf die Verkehrsanschauung abzustellen ist. Bei Angestellten und Arbeitern von tarifvertraglich gebundenen Arbeitgebern, mithin dem größten Personenkreis, kann bislang in der Regel auf die tarifvertragliche Einordnung, der wiederum die tatsächlich zu leistende Tätigkeit zugrunde liegt, abgestellt werden. Diese Verfahrensweise kann zumindestens so lange beibehalten werden, wie aufgrund der Überleitungsregelungen die bisherige Eingruppierung nachvollzogen werden kann und die Tätigkeit sich nicht ändert.

- Stadtratsmitglieder dürfen nicht tätig sein als leitende Beamte oder leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; eine entsprechende Beteiligung am Stimmrecht genügt

(§§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürKO). Leitende Beamte oder Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen i. S. des § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 ThürKO sind Personen, die eine herausgehobene Stellung haben und mit wesentlichem Einfluss auf die tragenden Entscheidungen ausgestattet sind. Dazu zählen z.B. Dezernenten, Behördenleiter, Abteilungsleiter, Dienststellenleiter, Vorstandsmitglieder, Prokuristen, Geschäftsführer und Inhaber vergleichbarer Funktionen sowie deren Vertreter. Ob eine Unvereinbarkeit vorliegt, bedarf jeweils einer Einzelfallprüfung.

- Stadtratsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig als leitende Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts tätig sein, an denen eine juristische Person oder sonstige Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts nach Punkt 2 mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2a ThürKO).
- Stadtratsmitglieder dürfen nicht als Beamte oder Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde tätig sein, die unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ThürKO).

Die Unvereinbarkeit nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ThürKO betrifft nur Beamte und Angestellte, die bei der jeweils unmittelbar zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde (Landesverwaltungsamt im Verhältnis zu den kreisfreien Städten - § 118 Abs. 2 ThürKO) unmittelbar mit Fragen der Rechtsaufsicht befasst sind. Maßgeblich ist hier die konkrete Aufgabenverteilung. Betroffen sind nur Bedienstete, zu deren Pflichten die nicht nur untergeordnete Mitarbeit bei der Durchführung der förmlichen Rechtsaufsichtsmaßnahmen gemäß §§ 120 ff ThürKO gehört. Beamte oder Angestellte, die Fachaufsicht ausüben, sind vom Wortlaut der Bestimmung nicht erfasst.

- Unvereinbar ist für Stadtratsmitglieder die Tätigkeit als Landrat oder Beigeordneter eines Landkreises (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 ThürKO) und als Bürgermeister oder Beigeordneter einer anderen Gemeinde (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 ThürKO).
- Ebenso erlischt das Amt als Stadtratsmitglied, wenn eine Person gleichzeitig zum Oberbürgermeister der eigenen Stadt gewählt wird (§ 24 Abs. 7 ThürKWG). Entsprechendes gilt für das Ortsteilratsmitglied hinsichtlich der Wahl zum Ortsteilbürgermeister (§ 45 Abs. 2 Satz 1 ThürKO i. V. m. § 24 Abs. 9 ThürKWG).
- Die §§ 23 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 4 ThürKO erfassen nur Stadtratsmitglieder und ehrenamtliche Bürgermeister, nicht aber Ortsteilratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister, weil § 45 ThürKO keine entsprechenden Verweisungsvorschriften enthält. Der Gesetzgeber hat hierfür aufgrund der begrenzten Entscheidungszuständigkeiten des Ortsteilbürgermeisters und Ortsteilrates (§ 45 Abs. 6 ThürKO) keine Erforderlichkeit gesehen. Ortsteilbürgermeister und Ortsteilratsmitglieder können daher gleichzeitig Beamte oder Angestellte der Stadt sein. Obwohl der Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter (§ 45 Abs. 1 Satz 5 ThürKO) kommunaler Wahlbeamter ist, stehen auch

beamtenrechtliche Gründe der gleichzeitigen Wahrnehmung nicht entgegen, da gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 Beamtenstatusgesetz der Eintritt in ein Ehrenbeamtenverhältnis ausdrücklich nicht zur Entlassung eines Beamten führt.

- Ein Ortsteilbürgermeister kann gleichzeitig Stadtratsmitglied der Stadt Eisenach sein. Möglich ist ferner eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Stadtrat und Ortsteilrat. Die gleichzeitige Ausübung dieser Ehrenämter wird von § 23 Abs. 4 Satz 1 ThürKO nicht erfasst. Insbesondere erfasst der Begriff des „Beamten“ in § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 ThürKO nicht Ehrenbeamte wie den Ortsteilbürgermeister. Die Ermächtigung des Art. 137 Abs. 1 Grundgesetz, die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes, Berufssoldaten auf Zeit und Richtern im Bund, in den Ländern und Gemeinden zu beschränken, bezieht sich dem Wortlaut nach nicht auf Ehrenbeamte.

6. Aufstellung der Wahlvorschläge

6.1 Ab wann können Wahlvorschläge für die Kommunalwahlen aufgestellt werden?

Das ThürKWG sieht für die Aufstellung von Bewerbern keinen frühesten Termin vor der Wahl vor. Erforderlich ist lediglich eine zeitliche Nähe zur Wahl, die gewährleistet, dass der Wahlvorschlag am Wahltag noch den Willen der Partei oder Wählergruppe repräsentiert.

Beim Wahlleiter können die Wahlvorschläge jedoch erst nach der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung in der „Thüringer Allgemeine“ und der „Eisenacher Presse - Thüringische Landeszeitung“ eingereicht werden. Diese erfolgt(e) am 09. März 2019.

6.2 Wer kann Wahlvorschläge aufstellen?

Für die Wahlen der Stadtratsmitglieder können nur Parteien und Wählergruppen Wahlvorschläge aufstellen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG). Für die Wahlen des Ortsteilbürgermeisters können neben den Parteien und Wählergruppen auch Einzelbewerber Wahlvorschläge aufstellen (§ 24 Abs. 4 Satz 2 ThürKWG, § 45 Abs. 2 Satz 1 ThürKO). Für die Wahl der Ortsteilräte können jeweils mehrere Wahlberechtigte einen Wahlvorschlag gemeinsam einreichen.

Der Begriff der „Wählergruppe“ ist gesetzlich nicht definiert. Es handelt sich hierbei um einen Zusammenschluss von Personen, die das Ziel verfolgen, mit einem eigenen Wahlvorschlag an einer Kommunalwahl teilzunehmen. Die Wählergruppe muss in keiner bestimmten Weise organisiert oder registriert sein. Jede Wählergruppe bestimmt für sich selbst, wer zu ihr gehört, also Angehöriger der Wählergruppe sein soll.

6.3 Die Aufstellungsversammlung nach § 15 ThürKWG

Jede Partei oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag für eine Kommunalwahl einreichen will, muss eine Versammlung nach § 15 ThürKWG durchführen, in der die Bewerber des Wahlvorschlags in geheimer Abstimmung gewählt werden und in der die Reihenfolge der Bewerber im Wahlvorschlag ebenfalls in geheimer Abstimmung festgelegt wird. Die Aufstellung des Wahlvorschlags kann unmittelbar durch eine Versammlung der Mitglieder der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe (§ 15 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG) oder durch eine Versammlung von Delegierten erfolgen, die von den Mitgliedern der Partei oder den Angehörigen der Wählergruppe aus deren Mitte zu diesem Zweck gewählt worden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG). Die folgenden Ausführungen über die Aufstellungsversammlung betreffen die „Mitgliederversammlung“ nach § 15 Abs. 1 Satz 1 ThürKWG und die „Delegiertenversammlung“ nach § 15 Abs. 1 Satz 5 ThürKWG.

6.3.1 Einberufung der Aufstellungsversammlung

Über die Zuständigkeit für die Einberufung sowie über Form und Inhalt der Einberufung einer Aufstellungsversammlung nach § 15 ThürKWG enthält das Gesetz keine näheren Regelungen. Hier sind – soweit vorhanden – die von der Partei oder Wählergruppe erlassenen Regelungen maßgeblich. Derartige interne Regelungen (etwa in Parteisatzungen) sind jedoch keine Wahlvorschriften, auf deren Verletzung eine Wahlanfechtung gestützt werden könnte. Allerdings muss die Einberufung einer Versammlung nach § 15 ThürKWG demokratischen Grundsätzen entsprechen, d. h.:

- a) der Einladung muss der Zweck der Versammlung zu entnehmen sein,
- b) die Form der Einberufung muss geeignet sein, alle stimmberechtigten Mitglieder der Partei oder stimmberechtigten Angehörigen der Wählergruppe über die Aufstellungsversammlung zu unterrichten und
- c) die Ladungsfrist muss vernünftigen Mindestanforderungen entsprechen.

6.3.2 Stimmrecht

In der Versammlung nach § 15 ThürKWG stimmberechtigt sind nur die nach § 1 ThürKWG für die jeweilige Kommunalwahl (Wahl der Stadtratsmitglieder, Wahl des Ortsteilbürgermeisters) wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder die wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe, wobei das Wahlrecht bereits am Tage der Versammlung, nicht etwa erst am Wahltag, bestehen muss. Wahlberechtigt sind nur diejenigen, die nach § 1 ThürKWG in dem Wahlgebiet für die jeweilige Wahl (Stadt Eisenach, jeweiliger Ortsteil) wohnen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 ThürKWG maßgeblich. Für das Stimmrecht unbeachtlich ist die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einem bestimmten Ortsverein der Partei. Entsprechendes gilt für die Angehörigen einer Wählergruppe.

6.3.3 Geheime Wahl

Die Wahl der Bewerber sowie die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag muss nach § 15 Abs. 1 ThürKWG geheim erfolgen. Aus dem Erfordernis einer geheimen Abstimmung folgt, dass

- a) jede Person unbeobachtet von anderen Personen und auch ohne die Möglichkeit einer solchen Beobachtung ihre Stimme abgeben kann und abgibt und
- b) die Entscheidung jeder abstimmenden Person auch nach der Stimmabgabe geheim bleibt, d. h. insbesondere nicht durch Identifizierbarkeit der Schrift auf den Stimmzetteln rekonstruiert werden kann.

Es ist daher zu empfehlen, bei der Bestimmung der Bewerber möglichst eine Abstimmungsurne, gleiche Stimmzettel und gleichfarbige Stifte zu verwenden. Des Weiteren ist dafür Sorge zu tragen, dass die stimmberechtigten Personen sich bei der Abstimmung hinreichend gegen die Beobachtung durch andere abschirmen können. Eine Abstimmungskabine ist sinnvoll und jedenfalls dann erforderlich, wenn es nach den örtlichen Verhältnissen nicht möglich ist, ohne sie eine geheime Abstimmung durchzuführen.

6.3.4 Mindestzahl der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer, gemeinsamer Wahlvorschlag

Aus dem Erfordernis der geheimen Abstimmung nach § 15 Abs. 1 ThürKWG und dem damit verbundenen Grundsatz der freien Wahl folgt, dass an einer Versammlung zur Aufstellung von Bewerbern für eine Kommunalwahl **mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder der Partei oder drei wahlberechtigte Angehörige der Wählergruppe** teilnehmen müssen. Bei einer Aufstellung von Bewerbern durch lediglich zwei wahlberechtigte Mitglieder einer Partei oder zwei wahlberechtigte Angehörige einer Wählergruppe müsste jeder der Abstimmenden bereits im Moment der Stimmabgabe davon ausgehen, dass der Inhalt seiner Stimmabgabe dem anderen mit Sicherheit bekannt wird. Unter diesen Umständen wäre eine freie und geheime Wahl nicht gewährleistet (vgl. Oberverwaltungsgericht Koblenz, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1986, S. 778).

Wenn in kleineren Ortsteilen nur ein oder zwei Mitglieder einer Partei oder einer Wählergruppe wahlberechtigt sind, so können diese allein eine Versammlung nach § 15 ThürKWG nicht durchführen. Es bleibt der Partei oder Wählergruppe in diesem Fall jedoch unbenommen, zusammen mit einer anderen Partei oder Wählergruppe einen gemeinsamen Wahlvorschlag aufzustellen. An der Versammlung zur Aufstellung des gemeinsamen Wahlvorschlags müssen dann die wahlberechtigten Mitglieder der Partei und die wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe teilnehmen. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 ThürKWG).

6.3.5 Weitere Mindestanforderungen an das Wahlverfahren

Gemäß § 15 Abs.1 ThürKWG ist jeder stimmberechtigte Teilnehmer vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Ein bestimmtes Verfahren für die geheime Wahl der Bewerber und die geheime Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag schreibt das Gesetz nicht vor. Soweit das Wahlverfahren nicht durch die internen Regelungen der Partei oder Wählergruppe vorgegeben ist, muss die Aufstellungsversammlung ein Wahlverfahren und die Mehrheit festlegen, die für die Aufstellung als Bewerber erreicht werden muss (einfache, absolute oder eine sonstige qualifizierte Mehrheit). Hierbei müssen allerdings demokratische Mindestanforderungen beachtet werden: So ist zu gewährleisten, dass das Recht der Aufstellungsversammlung, die Bewerber und deren Reihenfolge im Wahlvorschlag zu bestimmen, sowie das Recht der stimmberechtigten Teilnehmer der Aufstellungsversammlung, Bewerber vorzuschlagen, weder rechtlich noch tatsächlich eingeschränkt wird (vgl. Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 04.05.1993 – HVerfG 3/92 –, Deutsches Verwaltungsblatt - DVBl. 1993, S. 1070 f.).

Zudem ist den anwesenden Bewerbern Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 15 Abs.1 Satz 3 ThürKWG). Ein Bewerber kann jedoch auch in Abwesenheit aufgestellt werden.

Mit dem Grundsatz einer demokratischen Kandidatenaufstellung wäre es unvereinbar, wenn der Aufstellungsversammlung eine vorgefertigte Liste zur Abstimmung vorgelegt wird, über die sie nur noch mit „ja“ oder „nein“ abstimmen kann (Unzulässigkeit eines strikten Blockwahlsystems). Bei einem solchen System würde die Auswahl der Bewerber dem Führungsgremium der Partei oder Wählergruppe überlassen bleiben.

Nach dem oben genannten Urteil genügt auch nicht, wenn den stimmberechtigten Teilnehmern der Versammlung nur das formelle Recht eingeräumt wird, einen Änderungsantrag zu der vorgelegten Liste zu stellen. Es ist vielmehr auch durch das konkrete Verfahren zu gewährleisten, dass das freie Initiativ- und Vorschlagsrecht der Teilnehmer nicht beeinträchtigt wird (vgl. Hamburgisches Verfassungsgericht, DVBl. 1993, S. 1072).

Werden hingegen unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze von den Stimmberechtigten keine Änderungen der vorbereiteten Liste beantragt, ist es nicht zu beanstanden, wenn über die Bewerber und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag in einem geheimen Wahlgang mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt wird. Sofern die Partei oder Wählergruppe kein bestimmtes Verfahren festgelegt hat, obliegt die Entscheidung über das Verfahren den stimmberechtigten Teilnehmern der Aufstellungsversammlung.

Den Parteien, Wählergruppen und Bewerbern wird empfohlen, in Zweifelsfällen die beabsichtigte konkrete Verfahrensweise mit dem zuständigen Wahlleiter abzustimmen.

6.3.6 Gemeinsame Aufstellungsversammlung für mehrere Kommunalwahlen

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann für eine Kommunalwahl nur einen Wahlvorschlag einreichen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 ThürKWG). Will eine Partei oder eine Wählergruppe Wahlvorschläge für verschiedene Kommunalwahlen (Stadtrat, Ortsteilbürgermeister der einzelnen Ortsteile) aufstellen, so kann dies in einer gemeinsamen Versammlung geschehen, wenn nach § 15 ThürKWG folgendes Verfahren beachtet wird:

- a) aus der Einladung muss der Zweck der Versammlung hervorgehen, d. h. sie sollte den Hinweis enthalten, dass eine gemeinsame Versammlung stattfindet und für welche kommunalen Wahlen Wahlvorschläge aufgestellt werden sollen,
- b) für jeden Wahlvorschlag, der aufgestellt werden soll, ist ein Versammlungsleiter zu bestimmen; eine Person kann aber für alle aufzustellenden Wahlvorschläge Versammlungsleiter sein,
- c) für jeden Wahlvorschlag, der aufgestellt werden soll, müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Partei oder Angehörige der Wählergruppe anwesend sein, die – sofern nicht durch die Partei oder Wählergruppe vorgegeben – das Verfahren der geheimen Wahl der Bewerber und der geheimen Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag bestimmen und an der Abstimmung teilnehmen,
- d) an der Bewerberaufstellung für die jeweilige Kommunalwahl dürfen nur die für diese Wahl stimmberechtigten (vgl. oben Nr. 6.3.2) Mitglieder der Partei oder Angehörigen der Wählergruppe mitwirken,
- e) für jeden Wahlvorschlag ist eine Niederschrift zu erstellen und die Versicherungen an Eides Statt abzugeben, dass die jeweilige Wahl sowie die jeweilige Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

6.3.7 Die Bewerber

Die Bewerber eines Wahlvorschlags einer Partei oder Wählergruppe müssen nicht Mitglieder dieser Partei oder Angehörige der Wählergruppe sein. Es steht den Teilnehmern der Versammlung nach § 15 ThürKWG allerdings frei, nur solche Bewerber für den Wahlvorschlag zu wählen, die der Partei oder Wählergruppe angehören. Parteien und Wählergruppen können entsprechende Beschränkungen auch in ihren Statuten regeln.

Stadtratswahl:

Ein Wahlvorschlag darf höchstens **36 Bewerber** enthalten. Es ist allerdings zulässig, dass die Aufstellungsversammlung „Ersatzbewerber“ für den Fall des Ausscheidens von Bewerbern aus dem Wahlvorschlag wählt und zwar auch dann, wenn hierdurch die Höchstzahl der Bewerber überschritten wird. Auf diese Weise kann abgesichert werden,

dass auf dem Wahlvorschlag auch dann genügend Bewerber verbleiben, wenn der Wahlausschuss aufgrund von nicht behobenen Mängeln Bewerber streichen muss. Der Wahlausschuss wird bei einer Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge diejenigen Bewerber streichen, die nach ihrer festgelegten Reihenfolge die Höchstzahl der Bewerber des Wahlvorschlags übersteigen.

Ortsteilbürgermeisterwahl:

Ein Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.

Ortsteilratswahl

Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.

6.3.8 Identifizierbarkeit der Bewerber

Die Bewerber eines Wahlvorschlags müssen identifizierbar sein, d.h. die Namen müssen grundsätzlich in der Weise aufgeführt werden, wie sie sich aus den Personenstandsbüchern ergeben und im amtlichen Verkehr verwendet werden.

Ausnahmsweise kann jedoch auch eine abweichende Form des Vornamens zugelassen werden, wenn der Bewerber ausschließlich oder überwiegend unter diesem bekannt ist. Die zusätzliche Angabe eines Künstler- oder Ordensnamens ist bei Personen zulässig, die ausschließlich oder überwiegend unter diesem Namen bekannt sind, wenn die Angabe zur eindeutigen Kennzeichnung des Bewerbers erforderlich ist und der Künstler- oder Ordensname auch sonst im amtlichen Verkehr als zusätzliche Bezeichnung zugelassen ist (z. B. Eintrag im Personalausweis). Die abweichende Schreibweise des Nachnamens mit „ss“ statt „ß“ kann zugelassen werden, wenn der Bewerber ausschließlich oder überwiegend unter diesem bekannt ist, da im amtlichen Verkehr beide Varianten verwendet werden.

Akademische Grade können einheitlich in den Stimmzettel und daher auch in den Wahlvorschlag aufgenommen werden (vgl. die Anmerkungen zu den Anlagen 10, 12, 13 und 15 zur ThürKWO). Im Zweifel muss sich der Wahlausschuss die entsprechenden Urkunden vorlegen lassen, um zu klären, ob es sich um einen akademischen Grad oder eine Berufsbezeichnung handelt (vgl. §§ 58 ff Thüringer Hochschulgesetz – ThürHG - vom 10. Mai 2018 (GVBl.S. 149)).

7. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters zur Einreichung von Wahlvorschlägen, gemäß § 17 ThürKWO, die spätestens am 29. März 2019 (58. Tag vor der Wahl) zu erfolgen hat, enthält alle Hinweise darauf,

- a) wer, in welcher Form und mit welchem Inhalt Wahlvorschläge einreichen kann,
- b) dass Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und

- wählbar sind wie Deutsche, und nennt dabei die Staaten, die der Europäischen Union angehören,
- c) welche Voraussetzungen an die Aufstellung der Bewerber durch eine Partei oder Wählergruppe gestellt werden,
 - d) in welchen Fällen und wie viel zusätzliche Unterschriften von Wahlberechtigten zur Unterstützung von Wahlvorschlägen erforderlich sind und wo und wie diese Unterschriften zu leisten sind,
 - e) in welcher Weise Listenverbindungen erklärt werden können,
 - f) wo und bis zu welchem Zeitpunkt Wahlvorschläge einzureichen sind und Listenverbindungen erklärt werden können,
 - g) dass bei Stadtratswahlen Mehrheitswahl stattfindet, wenn nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird,
 - h) dass bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters die Wahl ohne Bindung an Bewerber stattfindet, wenn nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wird.

7.1 Wahlvorschläge für die Stadtratswahl

Die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Wahl der Stadtratmitglieder müssen nach dem Muster der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 ThürKWO enthalten:

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe als Kennwort bzw. bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen sämtlicher beteiligten Parteien und/oder Wählergruppen (vgl. § 14 Abs. 4 ThürKWG),
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG), *(Bitte die Eintragungen des Personalausweises bei Vornamen und Namen verwenden, siehe auch 6.3.8 Bei der Angabe des Berufes ist der tatsächlich ausgeübte Beruf, nicht der erlernte Beruf anzugeben. Zusätze, die auf den Arbeitgeber hinweisen, sind wegen der wahlwerbenden Wirkung nicht zulässig.)*
- c) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind, unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG). *(Es wird empfohlen, hier einige zusätzliche Unterstützungsunterschriften vorzulegen, falls der Wahlausschuss einzelne Unterstützungsunterschriften streichen muss.)*
- d) die Bezeichnung des wahlberechtigten **volljährigen** Beauftragten und seines wahlberechtigten **volljährigen** Stellvertreters (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürKWG), die zu den eben genannten zehn Wahlberechtigten gehören können; der Beauftragte eines Wahlvorschlags und sein Stellvertreter können gleichzeitig Bewerber des Wahlvorschlags sein; in diesem Fall dürfen sie jedoch – wie dargelegt nicht zu den zehn Wahlberechtigten gehören, deren Unterschrift der Wahlvorschlag tragen muss (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG).

Von der wahlrechtlich nicht ausgeschlossenen Möglichkeit, Bewerber als Beauftragte bzw. Stellvertreter zu bezeichnen, sollte wegen der Gefahr der Interessenkollision nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

Den Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zu § 18 Abs. 2 Nr. 1 ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem Wahlvorschlag einer anderen Partei oder Wählergruppe aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach § 15 ThürKWG durchzuführende Versammlung mit Angaben zum Verfahren der Wahl der Bewerber und der Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden (vg. § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG),
- c) die Versicherungen an Eides Statt des Versammlungsleiters und von zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter, dass die Wahl der Bewerber sowie die Festlegung der Reihenfolge im Wahlvorschlag in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 und 3 ThürKWG beachtet worden sind (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG).

Der Versammlungsleiter und die Teilnehmer, die die Versicherungen an Eides Statt abgeben, also die Richtigkeit der Niederschrift bezeugen, müssen zwar an der Versammlung teilgenommen, jedoch an der Wahl der Bewerber und der Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag nicht selbst als wahlberechtigte Mitglieder aktiv mitgewirkt haben, sie müssen auch nicht wahlberechtigt sein.

Es ist zu empfehlen, neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag tragen muss, weitere Unterschriften als „Ersatzunterschriften“ einzureichen, für den Fall, dass Unterschriften auf dem Wahlvorschlag für ungültig erklärt werden, etwa weil der Wahlberechtigte auch einen anderen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterschrieben oder unterstützt hat.

Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen (§ 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG). **Unter dem Namen der Partei oder einer etwa als Verein rechtlich organisierten Wählergruppe ist die in der jeweiligen Satzung festgelegte Bezeichnung mit ihrem vollen Wortlaut zu verstehen. Die genaue Bezeichnung und Schreibweise ist zu beachten.**

Wahlvorschläge, die als Kennwort nur die Kurzform des Namens einer Partei oder Wählergruppe enthalten, entsprechen nicht § 14 Abs. 4 Satz 1 ThürKWG. Weitere Bezeichnungen können nur hinzugefügt werden, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist (§ 14 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz ThürKWG).

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 ThürKWG). Aus den Kennwörtern auf dem Wahlvorschlag sollte deutlich hervorgehen, dass es sich um einen gemeinsamen Wahlvorschlag von Parteien und/oder Wählergruppen handelt und welche Parteien und

Wählergruppen beteiligt sind. Dies gilt in besonderem Maße, wenn der Name einer Partei oder Wählergruppe aus mehreren Wörtern besteht (z. B. Kennwort xy-Partei - offene Liste: Es geht nicht eindeutig hervor, ob ein gemeinsamer Wahlvorschlag von mehreren Parteien und/oder Wählergruppe, eine Namensänderung der Partei oder das (unzulässige) Hinzufügen einer weiteren Bezeichnung vorliegt).

7.2 Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl

7.2.1 Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen

Die Ausführungen unter Nr. 7.1 über die Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Wahl der Stadtratsmitglieder gelten für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters entsprechend unter Berücksichtigung der Maßgaben nach § 18 Abs. 3 ThürKWO.

Die **Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters** müssen daher nach dem Muster der Anlage 5 zu § 18 Abs. 1 ThürKWO enthalten:

- a) den Namen der Partei oder Wählergruppe als Kennwort bzw. bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen sämtlicher beteiligter Parteien und/oder Wählergruppen (vgl. § 14 Abs. 4 ThürKWG),
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers (nur ein Bewerber!),
- c) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind, unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG),
- d) die Bezeichnung des wahlberechtigten volljährigen Beauftragten des Wahlvorschlags und seines wahlberechtigten volljährigen Stellvertreters (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 ThürKWG), die zu den eben genannten zehn Wahlberechtigten gehören können; der Beauftragte eines Wahlvorschlags und sein Stellvertreter können gleichzeitig Bewerber des Wahlvorschlags sein; in diesem Fall dürfen sie jedoch – wie dargelegt – nicht zu den zehn Wahlberechtigten gehören, deren Unterschrift der Wahlvorschlag tragen muss (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG).

Den Wahlvorschlägen sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zu § 18 Abs. 3 ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber zustimmt (Nr. 1) und dass er nicht für dieselbe Wahl in einem Wahlvorschlag einer anderen Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist (Nr. 2); zudem muss der Bewerber sich zur Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen erklären (Nr. 3); er muss sein Einverständnis mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Amt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen

DDR abgeben und erklären, dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (Nr. 4); diese Erklärungen zur Eignung (§ 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 ThürKWG) werden durch Ausfüllen der Angaben und Unterschrift auf dem Formular abgegeben,

b) eine Ausfertigung der Niederschrift über die nach § 15 ThürKWG durchzuführende Versammlung mit Angaben zum Verfahren der Wahl des Bewerbers im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG),

c) die Versicherungen an Eides Statt des Versammlungsleiters und von zwei weiteren Teilnehmern der Versammlung gegenüber dem örtlich zuständigen Wahlleiter, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (vgl. § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG); der Versammlungsleiter und die Teilnehmer, die die Versicherungen an Eides Statt abgeben, also die Richtigkeit der Niederschrift bezeugen, müssen zwar an der Versammlung teilgenommen, jedoch an der Wahl der Bewerber nicht selbst als wahlberechtigte Mitglieder aktiv mitgewirkt haben, sie müssen auch nicht wahlberechtigt sein.

Es ist zu empfehlen, neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag tragen muss, weitere Unterschriften als „Ersatzunterschriften“ einzureichen, für den Fall, dass Unterschriften auf dem Wahlvorschlag für ungültig erklärt werden, etwa weil ein Wahlberechtigter auch einen anderen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterschrieben hat (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 5 und 6 ThürKWG, § 18 Abs. 4 ThürKWO).

7.2.2 Wahlvorschläge der Einzelbewerber

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO enthalten:

- a) Nachnamen des Bewerbers als Kennwort (§ 24 Abs. 4 Satz 6 ThürKWG),
- d) den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers (*Bitte die Eintragungen des Personalausweises bei Vornamen und Namen verwenden. Bei der Angabe des Berufes ist der tatsächlich ausgeübte Beruf, nicht der erlernte Beruf anzugeben. Zusätze, die auf den Arbeitgeber hinweisen, sind wegen der wahlwerbenden Wirkung nicht zulässig.*) und
- b) die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil zu wählen sind (vgl. § 26 Abs. 5 ThürKWG). Jeweils unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift. Auch hier ist zu empfehlen, ggf. „Ersatzunterschriften“ einzureichen (vgl. oben unter 7.1).

Ortsteile	<i>Einwohner- zahlen per 31.12.2018</i>	<i>Zahl der zu wählenden Ortsteilrats- mitglieder</i>	<i>Wahlvorschläge der Parteien, die seit der letzten Wahl im Bundestag, Thüringer Landtag, im Stadtrat vertreten sind</i>	<i>Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen, die nicht in Spalte 4 genannt sind</i>	<i>Wahlvorschläge der Einzelbewerber (außer bisheriger Ortsteilbürger- meister)</i>
	§ 37 ThürKWG	§ 45 (3) ThürKO	§ 14 (5) ThürKWG	§ 14 (5) ThürKWG	§ 24 (4) ThürKWG
			<i>erforderliche Unterzeichner des Wahlvorschlags</i>	<i>erforderliche Unterzeichner des Wahlvorschlags + erforderliche Unterstützungsuntersc hriften</i>	<i>erforderliche Unterstützungs- unterschriften</i>
Berteroda	95	4	10	10 + 16	20
Hötzelsroda	1.367	8	10	10 + 32	40
Madelungen	336	4	10	10 + 16	20
Neuenhof-Hörschel	651	6	10	10 + 24	30
Neukirchen	551	6	10	10 + 24	30
Stedtfeld	782	6	10	10 + 24	30
Stockhausen	687	6	10	10 + 24	30
Stregda	1.425	8	10	10 + 32	40
Wartha-Görlingen	208	4	10	10 + 16	20

Dem Wahlvorschlag sind die Erklärungen des Einzelbewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO beizufügen (die Erklärungen werden durch Ausfüllen der Angaben und Unterschrift auf dem Formular abgegeben).

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber sind keine Unterstützungsunterschriften notwendig.

7.3 Wahlvorschläge für die Ortsteilratswahl

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder gelten gemäß § 3 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Eisenach die Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts des 1. Teils des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) sowie der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO), in der jeweils gültigen Fassung entsprechend (wobei an die Stelle des Begriffes „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil“ tritt), soweit in der Hauptsatzung der Stadt Eisenach nichts anderes geregelt ist.

Wahlvorschläge können von in dem Ortsteil Wahlberechtigten eingereicht werden.

Einer Aufstellungsversammlung bedarf es für diese Vorschläge nicht.

Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber wie die gesetzliche Zahl der Ortsteilratsmitglieder enthalten.

Ein gültiger Wahlvorschlag muss den Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Hauptwohnanzeige jedes Bewerbers und der wahlberechtigten Vorschlagenden sowie deren eigenhändige Unterschrift enthalten. Ein Wahlvorschlag benötigt mindestens die Anzahl an Vorschlagenden entsprechend der gesetzlichen Zahl der Ortsteilratsmitglieder nach § 45 Absatz 3 Satz 3 ThürKO.

Ortsteile Anzahl der Vorschlagenden (=Unterstützungsunterschriften)

Berteroda	4
Hötzelsroda	8
Madelungen	4
Neuenhof-Hörschel	6
Neukirchen	6
Stedtfeld	6
Stockhausen	6
Stregda	8
Wartha-Göringen	4

Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber wie die gesetzliche Zahl der Ortsteilratsmitglieder enthalten.

Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden und jeder Vorschlagende darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bewerber dürfen keinen Wahlvorschlag für die gleiche Wahl unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnung erklärt

der Wahlausschuss die Unterzeichnung auf allen unterzeichneten Wahlvorschlägen für ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurück genommen werden.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Vorschlagende des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Vorschlagende des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Vorschlagenden des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Eisenach abberufen und durch andere ersetzt werden.

Dem Wahlvorschlag sind die Erklärungen der Bewerber, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen als Anlage beizufügen.

8. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge können erst eingereicht werden, nachdem der Wahlleiter der Stadt Eisenach zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert hat (§§ 17 Abs. 1 ThürKWG, 17 ThürKWO). Diese Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen muss spätestens am 29. März 2019 (58. Tag vor der Wahl) erfolgen. Sie wird voraussichtlich am 09. März 2019 erfolgen. Die Bekanntmachung enthält alle Angaben, die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlich sind, u. a. auch die Angabe, wo die Wahlvorschläge einzureichen sind.

Die Wahlvorschläge können sodann bis spätestens am 12. April 2019 (44. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, eingereicht werden.

9. Unterstützungsunterschriften

Durch das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften (§ 14 Abs. 5 und 6 ThürKWG) soll sichergestellt werden, dass nur ernsthafte Wahlvorschläge zur Wahl gestellt werden. Unterstützungsunterschriften sollen den Nachweis erbringen, dass eine neue Wählergruppe genügend Rückhalt unter den Wahlberechtigten findet. Wird ein Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt, die seit der letzten Wahl ununterbrochen aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags im Bundestag, Thüringer Landtag oder Stadtrat vertreten war, wird die Ernsthaftigkeit des Wahlvorschlags unterstellt. Die Bestimmung soll also eine Erschwernis darstellen für Parteien und Wählergruppen, die entweder noch nicht oder nicht mit Erfolg an der jeweils letzten Bundestags-, Landtags-, oder Stadtratswahl teilgenommen haben oder deren gewählte/r Bewerber vor Ablauf der Amtsperiode aus der Vertretung ausgeschieden sind.

9.1 Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Stadtratswahl

9.1.1 Welche Parteien und Wählergruppen benötigen Unterstützungsunterschriften?

Neben den 10 Unterschriften von Wahlberechtigten auf dem Wahlvorschlag sind **zusätzlich** Unterstützungsunterschriften für Parteien und Wählergruppen erforderlich, die nicht bereits aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag oder im Thüringer Landtag oder im Stadtrat vertreten sind (§ 14 Abs. 5 ThürKWG).

Diese erforderlichen 144 zusätzlichen Unterstützungsunterschriften (vielmals soviel wie Stadtratsmitglieder nach § 23 Abs. 3 ThürKO zu wählen sind) können erst nach Einreichung des Wahlvorschlags beim Wahlleiter geleistet werden (§§ 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG, 20 ThürKWO).

Eine Partei oder Wählergruppe bedarf neben den zehn Unterschriften auf dem Wahlvorschlag für die Stadtratswahl keiner Leistung von Unterstützungsunterschriften, wenn sie identisch ist mit einer Partei oder Wählergruppe, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag oder im Thüringer Landtag oder im Eisenacher Stadtrat vertreten ist. Aus der erfolgreichen Teilnahme an einer gemeindeübergreifenden Wahl (Bundestags-, Landtagswahl) lässt sich auf einen entsprechenden Rückhalt der Partei oder Wählergruppe auch in der Stadt schließen, jedoch nicht umgekehrt.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war (§ 20 Abs. 2 ThürKWO). Wurde der Name einer „etablierten“ Partei oder Wählergruppe ergänzt, ist zu klären, ob eine (zulässige) Bezeichnung zur Unterscheidung des Wahlvorschlags von anderen, eine (unzulässige) weitere Bezeichnung oder der Name einer weiteren Partei oder Wählergruppe vorliegt.

Wird von mehreren Parteien und/oder Wählergruppen ein gemeinsamer Wahlvorschlag aufgestellt, erstreckt sich das „Unterschriftenprivileg“ einer Partei oder Wählergruppe auf den gesamten (gemeinsamen) Wahlvorschlag (§ 14 Abs. 5 ThürKWG).

9.1.2 Wer kann Unterstützungsunterschriften leisten?

Unterstützungsunterschriften dürfen nur von Personen geleistet werden, die für die jeweilige Kommunalwahl (Wahl der Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeisterwahl) wahlberechtigt sind. Wahlberechtigt sind nur diejenigen, die nach § 1 ThürKWG in dem Wahlkreis für die jeweilige Wahl (dies ist für die Ortsteilbürgermeisterwahl der Ortsteil, für die Stadtratsmitgliederwahl die Stadt Eisenach) wohnen. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Ein Wahlberechtigter darf für jede einzelne Kommunalwahl nur jeweils einen Wahlvorschlag unterzeichnen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 18 Abs. 4 ThürKWO). Hat er mehrere Wahlvorschläge für

dieselbe Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden. **Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern der Wahlvorschläge für dieselbe Wahl geleistet werden.**

9.1.3 Bis wann und wo sind die Unterstützungsunterschriften zu leisten?

Soweit Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, muss die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften in der Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften bis zum Ostermontag, 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl) geleistet sein.

Achtung: Da der Ostermontag Feiertag ist, endet die Frist gemäß § 37 Abs.2 ThürKWG faktisch am Samstag, dem **20. April 2019** !!!!

Vom Tag nach der Einreichung eines Wahlvorschlags für eine Wahl, für den Unterstützungsunterschriften erforderlich sind, legt der Wahlleiter während der Öffnungszeiten des Bürgerbüros

montags und freitags	08.00 – 16.00 Uhr
dienstags	08.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	08.00 – 13.00 Uhr
donnerstags	07.00 – 18.00 Uhr
samstags	09.00 – 12.00 Uhr

die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften, verbunden mit dem Wahlvorschlag **im Bürgerbüro** aus (entsprechend § 14 Abs. 6 Satz 1 ThürKWG i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 1 ThürKWO).

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen wollen, haben sich darin unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Der Unterzeichnende muss sich durch ein Ausweispapier legitimieren.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Stadt zu leisten, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen. Die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein außerdem an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen nach § 14 Abs. 6 Satz 4 ThürKWG vorliegen.

9.2 Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl

9.2.1 Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen

Für Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge der Parteien und Wählergruppen für die Ortsteilbürgermeisterwahl gilt das unter Nr. 9.1 Dargelegte entsprechend.

9.2.2 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern

Die Unterstützungsunterschriften für die Wahl eines Einzelbewerbers können bereits vor der Einreichung des Wahlvorschlags gesammelt werden.

Trägt der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers bei seiner Einreichung nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so legt ihn der Wahlleiter zur Leistung von Unterschriften ebenfalls im Bürgerbüro aus (entsprechend § 20 Abs. 1 Satz 5 ThürKWO).

9.3 Wahlvorschläge für die Ortsteilratswahl

Die Wahlvorschläge für die Ortsteilratsmitgliederwahl bedürfen keiner Unterstützungsunterschriften. Hier ist eine Gruppe von (je nach Ortsteil 4 bis 8) Vorschlagenden Wahlberechtigten ausreichend. Es wird jedoch auch hier empfohlen, weitere Vorschlagende auf dem Wahlvorschlag aufzunehmen, falls der Wahlausschuss einzelne Vorschlagende wegen mehrfachen Vorschlages streichen muss.

10. Rücknahme von Wahlvorschlägen nach ihrer Einreichung

Wahlvorschläge können nach ihrer Einreichung bis zum 12. April 2019 (44. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 24 Abs. 1 ThürKWG).

11. Änderung von Wahlvorschlägen nach ihrer Einreichung

Nach der Einreichung des Wahlvorschlags ist ein Austausch oder eine nachträgliche Benennung von Bewerbern oder eine Änderung ihrer Reihenfolge in einem eingereichten Wahlvorschlag grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmsweise ist ein Austausch oder eine nachträgliche Benennung von Bewerbern bis zum Ostermontag, 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr zulässig, soweit dies infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst ist.

Achtung: Da der Ostermontag Feiertag ist, endet die Frist gemäß § 37 Abs.2 ThürKWG faktisch am Gründonnerstag, dem **18. April 2019** entsprechend der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Eisenach bis **18.00 Uhr!!!**

Abgesehen von diesem Ausnahmefall kann eine Veränderung der Bewerber oder ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag nur dadurch bewirkt werden, dass der bereits eingereichte Wahlvorschlag zurückgenommen und ein neuer Wahlvorschlag unter Beachtung der allgemeinen Bestimmungen eingereicht wird. Gemäß § 21 Abs. 2 ThürKWO kann ein eingereicherter Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags (das sind die zehn Wahlberechtigten, die jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe tragen muss) oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden. Eine Zurücknahme kann nicht widerrufen werden.

Die Zustimmung eines Bewerbers zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag kann nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (12. April 2019, 44. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr) durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter zurückgenommen werden. Die Zurücknahme kann nicht widerrufen werden. Scheidet ein Bewerber eines Wahlvorschlags aus und ist in der Aufstellungsversammlung nichts anderes bestimmt worden, dann bleibt der ursprünglich belegte Rang des Ausscheidenden in dem Wahlvorschlag nicht unbesetzt, sondern die nachfolgenden Bewerber rücken jeweils um einen Platz in der Reihenfolge vor.

12. Mängelbeseitigung

Von einer Änderung des Wahlvorschlags ist die Mängelbeseitigung zu unterscheiden. Durch die Mängelbeseitigung wird ein Wahlvorschlag in Übereinstimmung mit den Wahlvorschriften gebracht. Es werden damit die Voraussetzungen geschaffen, dass dieser Wahlvorschlag durch den Wahlausschuss als gültig zugelassen werden kann. Der Wahlleiter prüft die eingereichten Wahlvorschläge unverzüglich nach dem Eingang auf Mängel; auf Verlangen bestätigt er den Eingang schriftlich und fordert ggf. die Beauftragten des Wahlvorschlags bzw. Einzelbewerber unverzüglich auf, festgestellte Mängel zu beseitigen (§ 17 Abs. 2 ThürKWG, § 19 ThürKWO).

Ein eingereicherter Wahlvorschlag leidet unter einem Mangel, wenn er nicht die erforderlichen Angaben, Unterschriften oder Anlagen enthält. Näheres zu den Anforderungen an die Wahlvorschläge nach den Kommunalwahlvorschriften ist der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlleiters über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu entnehmen. Mängel der eingereichten Wahlvorschläge müssen spätestens am Ostermontag, den 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr behoben sein (§ 17 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG).

Achtung: Da der Ostermontag Feiertag ist, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG faktisch am **Gründonnerstag, dem 18. April 2019** entsprechend der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Eisenach bis **18.00 Uhr!!!**

13. Abgrenzung des gemeinsamen Wahlvorschlags und der Listenverbindung

Parteien und Wählergruppen können bei den Kommunalwahlen zusammenarbeiten, indem sie (bezogen auf den jeweiligen Wahlkreis für Stadtrats- und Ortsteilbürgermeisterwahl) gemeinsame Wahlvorschläge gemäß § 14 ThürKWG aufstellen oder Listenverbindungen gemäß § 17 Abs. 3 ThürKWG (nur bei Stadtratswahl) eingehen.

13.1 Gemeinsamer Wahlvorschlag

Die zusammenarbeitenden Parteien und Wählergruppen werden wie eine Gruppierung behandelt:

- a) gemeinsame Aufstellungsversammlung und Bewerberkür,
- b) der Wahlvorschlag muss die Namen sämtlicher beteiligter Parteien und Wählergruppen tragen,
- c) das Unterschriftenprivileg einer beteiligten Gruppe oder Partei wirkt sich für alle aus.

13.2 Listenverbindung

Die beteiligten Parteien und Wählergruppen werden bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl bis zur Berechnung der Sitzverteilung wie getrennte Gruppierungen behandelt:

- a) getrennte Aufstellungsversammlungen und Bewerberkür,
- b) getrennte Wahlvorschläge (lediglich bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge nach § 18 Abs. 1 ThürKWG wird auf die Listenverbindung hingewiesen),
- c) das Unterschriftenprivileg einer Partei oder Wählergruppe wirkt sich nur für deren eigenen Wahlvorschlag aus.

Erst bei der Berechnung der Sitzverteilung werden die durch Listenverbindung zusammengefassten Wahlvorschläge als ein einziger Wahlvorschlag behandelt und können damit unter Umständen einen Sitz mehr erhalten als ohne Listenverbindung (§ 22 Abs. 1 und 3 ThürKWG).

Eine Listenverbindung gemäß § 17 Abs. 3 ThürKWG erfolgt durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der beteiligten Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter. Die Erklärung muss spätestens am Ostermontag, 22. April 2019 (34. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, abgegeben sein. Die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) ist beizufügen.

Achtung: Da der Ostermontag Feiertag ist, endet die Frist gemäß § 37 Abs.2 ThürKWG faktisch am Gründonnerstag, dem **18. April 2019** entsprechend der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Eisenach bis **18.00 Uhr!!!**

14. Sitzung des Wahlausschusses

Am 23. April 2019 (33. Tag vor der Wahl) tritt der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung zusammen und beschließt darüber, ob die eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung entsprechen (vgl. § 17 Abs. 4 ThürKWG und § 22 ThürKWO). Die Beauftragten der Wahlvorschläge und die Einzelbewerber sind zu dieser Sitzung zu laden und erhalten - soweit sie in der Sitzung anwesend sind - vor der Entscheidung über ihren Wahlvorschlag Gelegenheit zur Äußerung. Erklärt der Wahlausschuss einen Wahlvorschlag oder eine Listenverbindung ganz oder teilweise für ungültig, teilt er dies dem Beauftragten oder Einzelbewerber mit.

Die betroffene Partei oder Wählergruppe bzw. der Einzelbewerber kann sodann gegen die Entscheidung bis zum 29. April 2019 (27. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr Einwendungen erheben. Aufgrund dieser Einwendungen entscheidet der Wahlausschuss bis zum 30. April 2019 (26. Tag vor der Wahl), 24.00 Uhr erneut über die ganz oder teilweise für ungültig erklärten Wahlvorschläge oder Listenverbindungen. Hilft der Wahlausschuss den Einwendungen nicht ab und erklärt den betreffenden Wahlvorschlag oder die Listenverbindung endgültig für ungültig, können die Beschlüsse des Wahlausschusses nur noch im Wege der Wahlanfechtung oder Wahlprüfung nachgeprüft werden.

15. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen

Der Wahlleiter hat die vom Wahlausschuss als gültig zugelassenen Wahlvorschläge und Listenverbindungen spätestens am 4. Mai 2019 (22. Tag vor der Wahl) in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen (§§ 18, 24 ThürKWG i.V.m. § 23 ThürKWO). In der Bekanntmachung sind die Wahlvorschläge in nachstehender Reihenfolge mit einer Listennummer zu versehen:

1. Wahlvorschläge von Parteien, die an der letzten Landtagswahl teilgenommen haben, nach der bei dieser Wahl erreichten Stimmenzahl,
2. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die an der letzten Gemeinderatswahl mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag oder in ihrer Gesamtheit mit dem gleichen gemeinsamen Wahlvorschlag teilgenommen haben, nach der bei dieser Wahl erreichten Stimmenzahl,
3. Wahlvorschläge von sonstigen Parteien und Wählergruppen in alphabetischer Reihenfolge der Kennworte.

Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich die Reihenfolge nach der Partei oder Wählergruppe, deren Namen im Kennwort an erster Stelle steht. Haben Parteien oder Wählergruppen dieselbe Stimmenzahl erreicht, richtet sich ihre Reihenfolge nach der alphabetischen Reihenfolge der Kennworte der Wahlvorschläge. In dieser Reihenfolge werden die Wahlvorschläge auch auf dem Stimmzettel abgedruckt (§ 25 Abs. 1 ThürKWO).

Bei der Wahl des Ortsteilbürgermeisters gelten die Ausführungen auch für den Einzelbewerber entsprechend.

Bei den Wahlen der Ortsteilratsmitglieder werden die vorgeschlagenen Bewerber aller eingereichten Wahlvorschläge je Ortsteil gemeinsam in alphabetischer Reihenfolge (nach Nachnamen) aufgeführt.

16. Annahme der Wahl

Nach der Feststellung des Wahlergebnisses benachrichtigt der Wahlleiter die Gewählten schnellstmöglich schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung der Benachrichtigung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen (§ 29 ThürKWG). Die Wahl gilt als angenommen, wenn die Gewählten nicht innerhalb dieser Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter die Wahl ablehnen (Schweigen gilt als Annahme der Wahl!). Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam.

17. Einhaltung datenschutzrechtlicher Aspekte, Hinweise zum Datenschutz

Bei der Einholung und Abgabe von Unterstützungsunterschriften haben die Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerber und Vorschlagende auf die Informationen zum Datenschutz für die Zustimmungserklärung (Anlagen 6, 6a, 7 und 7 a zu § 18 ThürKWO) hinzuweisen.

Ebenso haben sie die Bewerber auf die Informationen zum Datenschutz für die Zustimmungserklärung (Anlagen 6, 6a, 7 und 7 a zu § 18 ThürKWO) hinzuweisen.

Beide Informationsblätter sind im Wahlbüro und auf der Homepage der Stadt Eisenach www.eisenach.de erhältlich.

18. Hinweis

Status und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher, weiblicher und diverser Sprachform.